Editorial

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EDITORIAL

Martin Hafen-Bielser
Geschäftsführer

Liebe Leserin
lieber Leser

Im US-Staat Alabama wurde eine 18-jährige, nicht vorbestrafte Mittelschülerin wegen «Drogenkonspiration» zu zehn Jahren Haft verurteilt. Sie hatte einem V-Mann gesagt, wo er ihren Freund treffen könne, um LSD zu kaufen. So absurd dieses Beispiel tönt, es ist bei weitem kein Einzelfall. In den USA wird die Repression mit unerbittlicher Härte durchgeführt. Ein Resultat: 57% aller InsassInnen von Strafanstalten sind wegen Drogendelikten inhaftiert und das in dem Land, welches 1992 mit 455 Gefangenen pro 100'000 EinwohnerInnen weltweit die mit Abstand höchste Inhaftierungsquote aufwies.
Und in der Schweiz? Die Strafanstalten platzen auch hier aus den Nähten, und der Anteil der inhaftierten Drogenkonsumierenden ist in manchen Gefängnissen kaum geringer als in den USA. Trotz gegenteiliger Beteuerungen durch die PolitikerInnen gilt die Jagd auch in der Schweiz vornehmlich den Konsumierenden: 76.3% der Verzeigungen und 70.5% der Verurteilungen erfolgten 1992 wegen reinen Konsumdelikten.
Angesichts dieser Zahlen stellt sich die Frage, ob die USA das geeignete Vorbild für die Ausrichtung der Schweizer Drogenpolitik sind. Vielleicht erscheint das Drogenproblem nicht mehr so bedrohlich, wenn einmal das Prohibitionsproblem gelöst ist.

IMPRESSUM

DrogenMagazin – Zeitschrift für Suchtfragen, Ramsteinerstrasse 20, 4052 Basel ■ Das **DrogenMagazin** erscheint siebenmal jährlich ■ **Herausgeber:** Die KETTE ■ **Redaktor:** Kurt Gschwind-Botteron ■ **Redaktionsteam:** Benno Gassmann, Martin Hafen, Claus Herger, Heidi Herzog ■ **Verantwortlich für diese Nummer:** Martin Hafen ■ **Satz und Gestaltung:** Jundt & Widmer, Atelier für Gestaltung, Basel ■ **Druck:** Druckerei Schüler AG, Biel ■ **Preis für Jahresabonnement:** Fr. 50.– Gönnerabonnement: ab Fr. 100.– Kollektivabonnement ab 5 Stk.: Fr. 40.– Ausland: Fr. 70.– ■ **Postcheckkonto:** die kette, 40-5370-4, Basel ■ **Abo-Kündigung:** Auf Ende Jahr möglich ■

DROGENPOLITIK

Drogenkrieg in den USA

Der «Krieg gegen die Drogen» hat versagt. Überfüllte Gefängnisse drakonische Strafen gegen nicht vorbestrafte Konsumenten brachten keine Entschärfung des Problems. In Richterkreisen wird der Widerstand gegen diese Politik zunehmend härter: Bereits ist ein Bundesrichter zurückgetreten, andere weigern sich Drogenfälle zu verhandeln. Support erhalten diese kritischen Stimmen zudem von der neuen Justizministerin Janet Reno.

VON RETO PIETH , ÜBERARBEITET VON CLAUS HERGER / KURT GSCHWIND

Zwischen 1986 und 1989 kaufte Maffelt Pound etwa 135 Kilogramm Marihuana zum Eigengebrauch. Einen Teil davon verkaufte er an Freunde und Bekannte weiter. Einer dieser Käufer wurde verhaftet und verzeigte den 52jährigen Pound, einen Hoteleigentümer in einem beliebten Ausflugsort in Mississippi. Der Käufer war vorbestraft und gab vor Gericht zu, fünfzehn Jahre lang mit Drogen gehandelt zu haben. Im Austausch für seine Pound belastenden Aussagen erhielt er indessen Straffreiheit und durfte alle seine Vermögenswerte behalten. Pound hingegen, obwohl nicht vorbestraft, wurde wegen «Verschwörung», 135 Kilogramm Marihuana zu vertreiben, zu zwanzig Jahren Gefängnis verurteilt. Pounds Ehefrau, die selber nicht einmal Marihuana rauchte, wurde zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt, weil sie von der Tätigkeit ihres Mannes gewusst und ihn nicht angezeigt habe. Der Richter erklärte, er habe sie nicht verurteilen wollen, aber unter den obligatorischen Strafvorschriften des Drogengesetzes habe er keine andere Wahl gehabt.

Die kleinen Fische bestraft man die Haie lässt man laufen

Das Verfahren gegen Pound ist beileibe kein abstruser Einzelfall, sondern widerspiegelt getreulich was sich tagtäglich in den Gerichten der USA tut: die Verurteilung bisher unbescholtener Bürgerinnen und Bürger wegen Drogenkonsums oder unbedeutendem Handel zu drakonischen Strafen während die Haie im Drogenhandel oft straflos ausgehen. Zur Folge hat das die höchste Einkerkerungsrate der Welt, überfüllte Gefängnisse, die vorzeitige Freilassung gewalttätiger Straftäter, um Raum zu schaffen für relativ harmlose Drogendelinquenten – aber absolut keinen Fortschritt im bereits legendären von den Präsidenten Reagan und Bush ausgerufenen «Krieg gegen die Drogen».
Ein wichtiger Teil dieses Krieges – einer rein auf Repression ausgerichteten Drogenpolitik – sind die vom US-Kongress 1986 erlassenen obligatorischen Minimalstrafen für Drogen- und Schusswaffendelikte. Diese Strafbe-